Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V.

VR 2269

Satzung 2013

Beschluss: 30.08.2013

Eintragung:

7.11.2013

Vorwort

Der Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. ist ein freier Zusammenschluss von Sportlern und Sportlerinnen, die den Eishockeysport betreiben und/oder fördern möchten.

Die Vereinsmitglieder haben ihr Zusammenleben in einer Satzung geordnet.

Nach mehr als 25 Jahren bedurfte die Satzung einer sprachlichen Neufassung, einer Anpassung an die neuere Rechtsprechung und einer Ausgliederung der verschiedenen Ordnungen wie z.B. der Wahlordnung.

Auf ihrer Versammlung vom 30.08.2013 haben die Vereinsmitglieder nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung wurde am 07.11.2013 in das Vereinsregister 2269 eingetragen und ist damit rechtsgültig.

Die Neufassung hat unser langjähriges Mitglied Hermann Höhn besorgt.

Sie wurde ohne Beanstandung in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein weiß die Arbeit von Hermann Höhn zu würdigen.

Peter Möller

1. Vorsitzender

Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)
Satzung 2013

§1. Name

Der Verein führt den Namen "Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW).

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§3 Zweck

1. Der Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 eV (EVW) mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
.
5. Mitglieder des Vorstandes und vereinsangehörige Übungsleiter können die gesetzlich zulässigen und nicht gegen die Gemeinnützigkeit verstoßende Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterpauschalen erhalten

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Hessen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedergruppen

Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) aktive Erwachsenenmitglieder,
b) aktive Jugendmitglieder,

c) passive Erwachsenenmitglieder,
d) passive Jugendmitglieder,
e) Ehrenmitglieder,
f) Ehrenvorsitzende.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedschaft-Bewerbers wird in einem Aufnahmeverfahren entscheiden.
3. Der Mitgliedschaft-Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
4. Zur Wirksamkeit eines Aufnahme-Antrages für minderjährige Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag erforderlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaft-Rechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
8. Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen, so wie sie im Zeitpunkt des Beitritts bestehen, gebunden.

§7 Rechte der Mitglieder

Die allgemeinen Mitgliedsrechte ergeben sich aus dem Gesetz, aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die allgemeinen Mitgliedspflichten ergeben sich aus dem Gesetz, aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

1. Beachtung der Satzung und Vereinsordnungen
   Jedes Mitglied hat alle Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, soweit sie für ein Mitglied zutreffen. Das gilt auch für Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

2. Treuepflicht
   Jedes Mitglied soll die Interessen des Vereins unterstützen.
   Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet.

3. Beitragszahlungen
   Jedes Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu zahlen, die durch §9 der Satzung (Beiträge) und durch die Beitragsordnung festgelegt sind. Rückständige Beiträge sind auch dann noch zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

4. Mitteilung der neuen Adresse
   Jedes Mitglied hat unverzüglich nach einem Wohnungswechsel dem Vorstand die neue Adresse schriftlich mitzuteilen.

§9 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

2. Beiträge im Sinne der Satzung sind:
   a) Geldleistungen (Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge, Umlagen)
   b) Sachleistungen
   c) Dienstleistungen.

3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt

4. Die Mitgliederversammlung wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung zu erlassen

5. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf eine Beitragsordnung aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden. Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt
b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären
c) mit dem Tod des Mitglieds;
d) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 11 der Satzung);
e) durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe § 12 der Satzung)

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt.
   Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

2. Die Interessen und das Ansehen des Vereins werden insbesondere verletzt und geschädigt durch:
   a) vorsätzliche Nichterfüllung / Nichtbeachtung der
      1. Satzung
      2. Vereinsordnungen
      3. Vereinsbeschlüsse
      4. Vereinsanordnungen
   b) grobes unsportliches Verhalten
   c) unehrenhafte Handlungen

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bei einer Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu stellen.
   Der Antrag ist ausführlich zu begründen.
   Der Antrag muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
   Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§12 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren.
2. Die Mitgliedschaft kann durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.
3. In den folgenden Fällen darf der Vorstand die Streichung vernehmen:
   a) Beitragsrückstand
      Wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist, darf der Vorstand dem Mitglied durch Einschreibebrief eine Frist von einem Monat zur Zahlung des Rückstandes setzen. Dabei muss die Streichung angekündigt werden. Zahlt das Mitglied nicht, kann die Streichung vorgenommen werden.
      Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.

   b) Wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist (Wohnsitzverlegung, Adressänderung, Bankkontoaufhebung) und dem Vorstand die neue Adresse nicht schriftlich mitgeteilt hat.

      Voraussetzungen:

      1. Rücklauf einer Postsendung.

      2. Auskunft durch das Einwohnermeldeamt

      3. sechsmonatiger Aushang der Streichungsankündigung am "Schwarzen Brett" im Vereinsheim.

      Nach Ablauf der Aushangs-Zeit ist die Mitgliedschaft erloschen.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

Wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt, kann der Vorstand in einem minderschweren Fall die nachfolgend genannten Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

a) Verwarnung;
b) Verweis;
c) Geldstrafe (bis zu einem Jahresbeitrag);
d) befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen (z.B. Ausschluss vom Training und vom Spiel).

e)

§ 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand
c) der Sport- und Jugendausschuss

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung

   Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensorgan des Vereins.

   Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand in der Satzung zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

   Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

   - die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
   - die Beschlussfassung über eine Änderung einer Vereinsordnung;
   - die-Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
   - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Änderung der Beitragsordnung);
   - die Entgegennahme der nachfolgend genannten Berichte:
     a) Geschäftsjahresbericht,
     b) Jahressportbericht,
     c) Kassenbericht,
     d) Kassenprüferbericht;
   - die Entlastung des Vorstandes;
   - die Wahlen und Ab-wahlen für alle Vereinsämter;
   - die Beschlussfassung über Anträge.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

   Das ist die Jahreshauptversammlung, die zu bestimmten Zeiten regelmäßig stattfinden soll, möglichst im zweiten Quartal des Jahres.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

   Das ist eine Mitgliederversammlung, die aus einem besonderen Anlass einberufen wird oder einberufen werden soll.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

   a) auf Beschluss des Vorstandes;

   b) wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

   Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

   Der Vorstand hat in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob ein derartiger Fall vorliegt.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung

   Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand in der Weise einzuberufen, wie dies die Satzung bestimmt.

   Form der Einberufung:

   Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Post-/Email-Adresse des Mitglieds

   Einberufungsfrist:

   Die Frist, die zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegt, muss mindestens zwei Wochen betragen.

   Die Frist beginnt mit der Abgabe der Einladungen bei der Post bzw. mit der Versendung per Email.

5. Tagesordnung

   Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.

   Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

   Satzungsänderungsanträge können zur Ergänzung der Tagesordnung nicht gestellt werden.

   Dringlichkeitsanträge werden in der Mitgliederversammlung nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mitgliederversammlung das mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließt.

   Satzungsänderungsanträge können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

6. Leitung der Mitgliederversammlung

   a) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, er ist der Leiter der Mitgliederversammlung.

   b) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Versammlungsleiter wählen.

   c) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Versammlungsleiter oder eine andere Person zum Wahlleiter wählen.

7. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

   Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Beschluss Mehrheiten

   Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.

   Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.

   Bei der Stimmenzählung aller Abstimmungen gilt die folgende Vorschrift:

   Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

9. Stimmrecht

   Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

   Der Stimmrechts-Ausschluss bei Beitragsrückstand ist zu beachten.

10. Art der Abstimmung

    Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen (Stimmkarte).

    Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§16 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem 3. Vorsitzenden,
   d) dem Geschäftsführer.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von & 26 BGB.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes bestimmt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

8. Findet vor Ablauf der Wahlzeit (Zwei-Jahres-Dauer) eine Neuwahl statt, endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder am Tage der Neuwahl.

9. Zuständigkeit des Vorstandes
   Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

10. Beschlussfassung des Vorstandes
    Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach § 28 BGB.

§17 Vereinsordnungen

1. Der Verein hat folgende Vereinsordnungen:
   a) Beitragsordnung,
   b) Finanzordnung,
   c) Kassenprüfungsordnung,
   d) Wahlordnung,
   e) Ehrenordnung.

2. Die Vereinsordnungen sind für alle Vereinsmitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung.

3. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar jeder Vereinsordnung,

4. Die Mitgliederversammlung wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss die Vereinsordnungen zu erlassen.

5. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung dürfen die Vereinsordnungen aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden.
   Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

6. In jeder Vereinsordnung ist die Ermächtigung nachzuweisen.

§18 Sport- und Jugendausschuss

(1) Der Sportausschuss ist für die Durchführung des Spielbetriebs der 1. Mannschaft

verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Spielpässe, den Spielbericht, die Besetzung der Zeitnahme und der Strafbank sowie die Anwesenheit von Sanitätern.

(2) Der Jugendausschuss ist für die Durchführung des Spielbetriebes der Nachwuchsmannschaften

verantwortlich

§19 Wahlen, Ab-wahlen und Entlastungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Wahlen, Ab-Wahlen und Entlastungen aller Vereinsämter, die nachfolgend genannt sind:
   a) Vorstandsmitglieder,
   b) Kassenprüfer,
   c) Versammlungsleiter,
   d) Wahlleiter.

2. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Versammlungsleiter und Wahlleiter müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Bei allen Wahlen, Ab-wahlen und Entlastungen ist das in der Wahlordnung vorgeschriebene Verfahren genau einzuhalten.

5. Die Amtsdauer der gewählten Personen wird wie folgt bestimmt:
   a) Vorstandsmitglied 2 Jahre
   b) Kassenprüfer: 2 Jahre
   c) Versammlungsleiter Tag der Mitgliederversammlung
   d) Wahlleiter: Tag der Mitgliederversammlung

6. Für alle Abstimmungen gilt Einzelabstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss eine Wahlordnung zu erlassen.

8. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Wahlordnung aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden.
   Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

9. Zweck der Wahlordnung

   Durch die Wahlordnung soll in ausführlicher Darstellung der Ablauf der Wahlen und Entlastungen so bestimmt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten auf rechtlich einwandfreie Art und Weise durchgeführt werden können und damit keinen Anlass für Beanstandungen geben.

10. Struktur der Wahlordnung

    Folgende Bestimmungen müssen in den Wahlordnungen enthalten sein:

    a) Wahlleiter
    b) Wahlverfahren
    c) Einzelwahl
    d) Sonstige Bestimmungen

11. Reichweite der Wahlordnung

    Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen, Ab-Wahlen und Entlastungen zu den nachfolgend genannten Vereinsämtern:

    a) Vorstandsmitglieder,
    b) Kassenprüfer,
    c) Versammlungsleiter.
    d) Wahlleiter.

§20 Finanzen

1. Im Jahr 1985 wurde eine Finanzordnung erlassen. Diese Finanzordnung wird übernommen.
2. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Finanzordnung aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden.
   Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

§21 Kassenprüfung

1. Im Jahr 2011 wurde eine Kassenprüfungsordnung erlassen.
   Diese Kassenprüfungsordnung wird übernommen.
2. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Kassenprüfungsordnung aufgehoben, geändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden.
   Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

§22 Ehrungen

1. Der Verein kann Personen für besondere Verdienste ehren:
   a) (a) langjährige Mitgliedschaft,
   b) (b) langjährige Vorstandsmitgliedschaft,
   c) (c) Förderung des Vereins,
   d) (d) sportliche Leistungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird hiermit ermächtigt, durch Beschluss eine Ehrenordnung zu erlassen.

3. Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Ehrenordnung aufgehoben, abändert, ergänzt oder durch eine andere ersetzt werden.
   Das gilt auch für eine redaktionelle Änderung.

§23 Beurkundungen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

   Es soll folgende Feststellungen enthalten:

   x Ort der Versammlung.

   x Zeit der Versammlung.

   x Person des Versammlungsleiters.

   x Person des Protokollführers.

   x Zahl der erschienenen Mitglieder.

   x Tagesordnung.

   x Abstimmungsergebnisse.

   x Art der Abstimmung.

   x Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung.

   x Der genaue Wortlaut der Vereinsordnungsänderung.

2. Versammlungsleiter und Protokollführer können Nichtmitglieder sein.

§24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen - nur zu diesem Zweck - einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollten bei der zur Vereinsauflösung einberufenen ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen die Vereinsauflösung beschließen kann.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Nach der Bestimmung des § 3 der Satzung (Zweck) fällt das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung, an den Landessportbund Hessen e.V.

§25 Schlussabstimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung lässt die die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V.

Bankkonto

Bank: Kreissparkasse Groß-Gerau

Bankleitzahl: 508 525 53

Kontonummer: 160 73 322